

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde

(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), sowie des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 07. Juli 2026 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der Absatz 1 Nr. 2 und 3, sowie der Absatz 6 der Anlage I zu § 5 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Lampertswalde - wird wie folgt geändert:

- (1) Der Elternbeitrag beträgt
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß §1 Abs.3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **125 EUR** pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **76 EUR** pro Monat.

- (6) Verpflegungskostenersatz gemäß § 15 Absatz 6 SächsKitaG

Mittagessen:

Kita	3,80 EUR
Grundschule:	4,00 EUR
Praktikanten:	4,50 EUR

Frühstück: 1,00 EUR

Vesper: 1,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Lampertswalde, den 08.07.2026



R. Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter _____ Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.